OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500479/2/SE/BeH

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R. D., B. S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. L., E., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Oktober 2018, GZ: X, betreffend Verstoß gegen das Forstgesetz 1975 sowie gegen die diesbezügliche Mahnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. Dezember 2018, GZ: X, nach Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 3. April 2019, GZ: X,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3. April 2019, GZ: X, wird wegen Unzuständigkeit der Behörde von Amts wegen aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Oktober 2018, GZ: X, wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen die Mahnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. Dezember 2018, GZ: X, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in weiterer Folge kurz: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2018, GZ: X, wurde über R. D., B. S. (in weiterer Folge kurz: Beschwerdeführer), eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit von 46 Stunden) gemäß § 174 Abs. 1 2. Halbsatz Z 1 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) verhängt. Gleichzeitig wurde ihm ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben. Das Straferkenntnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der auf die Möglichkeit einer Beschwerde binnen 4 Wochen nach Zustellung hingewiesen wird. [Bescheid, ON 8 Behördenakt].

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 25. Oktober 2018 zugestellt (Übernahme durch Mitbewohner/in). [Zustellnachweis, ON 8 Behördenakt].

I.2. Mit dem als „Mahnung“ betitelten Schreiben vom 20. Dezember 2018 wurde der Beschwerdeführer einerseits daran erinnert, dass er zu einer Geldleistung von insgesamt 550 Euro verpflichtet wurde sowie mitgeteilt, dass ihm gemäß § 54b Abs. 1a VStG 1991 eine Mahngebühr in der Höhe von 5 Euro als pauschalierter Kostenbeitrag vorgeschrieben wird. Das Schreiben enthält keine namentliche Anführung eines Organwalters der belangten Behörde. [ON 9 Behördenakt]

I.3. Am 27. Dezember 2018 hat der Beschwerdeführer persönlich bei der belangten Behörde eine Kopie der Mahnung auf der handschriftlich „EINSPRUCH FORDERUNG BESTEHT NICH ZU RECHT 27.12.2018 D.“ [entsprechende Schreibweise im Original, Anm.] vermerkt ist, abgegeben. [ON 9 Behördenakt]

I.4. Nach Wahrung des Parteiengehörs (durch schriftlichen Verspätungsvorhalt vom 9. Jänner 2019) hat die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 3. April 2019 die als Beschwerden gegen die Mahnung und das Straferkenntnis gewerteten „Einspruch“ jeweils zurückgewiesen. Die Beschwerdevorentscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 5. April 2019 nachweislich zugestellt. [ON 10 und 11 Behördenakt]

I.5. Mit Schriftsatz vom 18. April 2019 erfolgte die Bekanntgabe der Bevollmächtigung des rechtsfreundlichen Vertreters des Beschwerdeführers. Zudem beantragte der Beschwerdeführer, die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag). [ON 12 Behördenakt]

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 30. April 2019 legte die belangte Behörde sodann die Beschwerden samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweise, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus vollständig und widerspruchsfrei; vgl. hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerden zurückzuweisen sind.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung wegen Unzuständigkeit:

Im Falle der Einbringung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist innerhalb von zwei Monaten zur Beschwerdevorentscheidung die belangte Behörde zuständig, soweit diese nicht bereits vor Ablauf dieser Frist die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vorlegt (§ 14 VwGVG). Der ungenützte Ablauf der Frist für eine Beschwerdevorentscheidung bewirkt - ebenso wie die Vorlage der Bescheidbeschwerde vor Ablauf der Frist für eine Beschwerdevorentscheidung - dass der Behörde die Zuständigkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verlustig geht und die Zuständigkeit, über die Beschwerde zu entscheiden, auf das VwG übergeht (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421). Eine Beschwerdevorentscheidung nach Ablauf der zweimonatigen Frist durch die belangte Behörde bewirkt somit deren Unzuständigkeit.

Konkret langte die Beschwerde am 27. Dezember 2018 bei der belangten Behörde ein. Die gegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 3. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 5. April 2019 zugestellt und gilt mit diesem Zeitpunkt als erlassen. Es liegen somit mehr als zwei Monate zwischen Einlangen der Beschwerde und Erlassung der Beschwerdevorentscheidung, weshalb die Zuständigkeit der belangten Behörde zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr gegeben war. Somit hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die eingebrachte und vorgelegte Beschwerde zu entscheiden.

III.2. Zurückweisung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis wegen Verspätung

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fristauslösendes Ereignis war im vorliegenden Fall die Zustellung des Straferkenntnisses vom 23. Oktober 2018, GZ: X, durch die Übernahme des Ersatzempfängers. Diese erfolgte am Donnerstag, 25. Oktober 2018, durch eine/n Mitbewohner/in. Das angefochtene Straferkenntnis gilt daher mit diesem Tag als dem Beschwerdeführer zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gegen das Straferkenntnis, das im Übrigen auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die Beschwerdefrist enthält, am Donnerstag, 22. November 2018 (24:00 Uhr) geendet hat. Die als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer aber erst am 27. Dezember 2018 persönlich durch Abgabe der Kopie der Mahnung, auf der handschriftlich „Einspruch Forderung besteht nicht zu Recht 27.12.2018 D.“ vermerkt wurde, bei der belangten Behörde eingebracht. Deshalb wurde diese – soweit sie sich gegen das Straferkenntnis richtet – nicht fristgerecht erhoben und war bereits aus diesem Grund mit Beschluss (vgl. § 28 Abs. 1 VwGVG) als verspätet zurückzuweisen.

III.3. Zurückweisung der Beschwerde gegen die Mahnung

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG legt fest, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Das Vorliegen eines Bescheides ist daher in Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Prozessvoraussetzung. Bereits bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist die Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen.

Grundsätzlich sind Bescheide gemäß § 58 Abs. 1 AVG ausdrücklich als solche zu bezeichnen, haben einen Spruch, eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Begründung zu enthalten und müssen bei schriftlicher Ausfertigung gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG die Behörde bezeichnen sowie das Genehmigungsdatum und den Namen des Genehmigenden enthalten (vgl. zum konstitutiven Merkmal des Namen des Genehmigenden etwa VwGH 15.12.2010, 2009/12/0195 bzw. Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 Rz 19 ff mwN). Das fragliche Schriftstück vom 20. Dezember 2018 ist weder ausdrücklich als Bescheid bezeichnet noch sonst

in die äußere Form eines Bescheides gekleidet (fehlende Gliederung der Erledigung nach Spruch und Begründung; keine Rechtsmittelbelehrung, etc.).

Beim als „Mahnung“ bezeichneten Schreiben vom 20. Dezember 2018 handelt es sich auch tatsächlich nicht um einen Bescheid im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG: Die Erledigung weist unter der Überschrift „Mahnung“ lediglich darauf hin, dass die mit Straferkenntnis vom 23. Oktober 2018 vorgeschriebene Geldstrafe bereits fällig ist, aber noch nicht bezahlt wurde und schreibt überdies die bereits ex lege im Falle einer Mahnung anfallende Mahngebühr in der Höhe von 5 Euro gemäß § 54b Abs. 1a VStG als pauschalierter Kostenbeitrag vor. Das Schreiben enthält jedoch an keiner Stelle eine namentliche Anführung eines behördlichen Organwalters. Da ein Bescheid jedoch – wie bereits dargelegt unter anderem – bei sonstiger Nichtigkeit den Namen der Person, die den Bescheid genehmigt hat, aufweisen muss, kommt schon aus diesem Grund dem Schreiben vom 20. Dezember 2018 keine Bescheidqualität zu.

Es fehlt folglich an einem tauglichen Beschwerdegegenstand, weswegen die Beschwerde – soweit sie gegen das als „Mahnung“ bezeichnete Schreiben gerichtet war – als unzulässig zurückzuweisen war.

Vor diesem Hintergrund war nicht näher zu untersuchen, ob allenfalls noch weitere Gründe für den mangelnden Bescheidcharakter oder weitere Unzulässigkeitsgründe der gegenständlichen Beschwerde vorliegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des Fristenlaufs gehen bereits klar aus dem Gesetzestext hervor. Auch wurde die ebenfalls relevante Frage, welchen Erledigungen Bescheidqualität zukommt, in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits ausführlich und einheitlich beantwortet. Von dieser Rechtsprechung wird auch im vorliegenden Fall nicht abgewichen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsg-

erichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer